



**Satzung  
des Regionalen Berufsbildungszentrums  
Wirtschaft  
der Landeshauptstadt Kiel**

**Vom: 03.08.2010**

**in der Fassung der 2. Nachtragssatzung**

**Vom: 29. Mai 2013**

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Sch.-H., S.39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Sch.-H. S. 371, 385) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Sch.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. Sch.-H., S. 371, 375) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel vom 20.09.2012 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgender Nachtrag erlassen:

**I. Errichtung und Aufgaben**

**§ 1  
Errichtung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel errichtet die Berufliche Schule Wirtschaft als Regionales Berufsbildungszentrum Wirtschaft, nachfolgend RBZ genannt, in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet RBZ Wirtschaft . Kiel.
- (3) Träger des RBZ ist die Landeshauptstadt Kiel. Es hat seinen Sitz in Kiel.
- (4) Das RBZ führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Aufgabe des RBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.
- (2) Daneben kann das RBZ gemäß §101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden übernehmen,

sofern es dafür über die Mittel für die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus eigene Mittel erwirtschaftet.

## **II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit**

### **§ 3 Stammkapital**

Das Inventar der Beruflichen Schule Wirtschaft an den beiden Schulstandorten Am Schützenpark und Am Ravensberg wird zum 22.08.2010 dem RBZ übereignet und bildet das Stammkapital des RBZ. Der Umfang und Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 22.08.2010.

### **§ 4 Anstaltslast und Gewährträgerhaftung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass das RBZ seine Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
- (2) Die hierfür benötigten Immobilien werden dem RBZ ausschließlich durch das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen zugewiesen. Die Immobilien verbleiben im Eigentum der Landeshauptstadt Kiel. Das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen bedient sich zur räumlichen Bedarfsdeckung ausschließlich der Immobilienwirtschaft der Landeshauptstadt Kiel.
- (3) Bei Gründung des RBZ werden diesem die bisherigen schulischen Immobilien zugewiesen. Änderungen in der Zuweisung können sich durch die Konzentration des RBZ an einem Standort sowie Änderungen im Bedarf ergeben.

Die Nutzung der Immobilien wird durch einen Mietvertrag zwischen dem RBZ, dem Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen, sowie der Immobilienwirtschaft geregelt.

- (4) Das RBZ verpflichtet sich zudem zur Abnahme von Dienstleistungen, die durch die Landeshauptstadt Kiel und/ oder einen von ihr beauftragten Dritten erbracht werden. Einzelheiten werden durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.
- (5) Die Landeshauptstadt Kiel haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des RBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen der RBZ nicht zu erlangen ist.

### **§ 5 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung des RBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Kiel. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers/ bedienen.

- (2) Der Landeshauptstadt Kiel werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Landshauptstadt Kiel und dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Auftragsvergabe**

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007(GVOBl. Schl.-H. S. 364) und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 3. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 364) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Das RBZ gibt sich Vergaberichtlinien in Anlehnung an die Vergaberichtlinien der Landeshauptstadt Kiel. Das Rechtsamt und das Rechnungsprüfungsamt sind entsprechend der Vergaberichtlinien bei den Vergabevorgängen zu beteiligen.

## **§ 7**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Das RBZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Landeshauptstadt Kiel erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ. Die Landeshauptstadt Kiel erhält bei Auflösung oder Aufhebung des RBZ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Im Fall der Auflösung, Aufhebung des RBZ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des RBZ an die Landeshauptstadt Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### **III. Organe**

#### **§ 8 Organe**

- (1) Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt der jeweils zuständige Dienstherr.
- (3) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des RBZ abzugeben, bleibt unberührt.

#### **§ 9 Verwaltungsrat**

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Landeshauptstadt Kiel gewählt. Die für Schule zuständige Dezernentin oder der für Schule zuständige Dezernent und die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des für Schule zuständigen Amtes sind kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Verwaltungsrat. Eine Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder ist entsprechend § 40 a Abs. 1 GO möglich.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus weiteren Mitgliedern:
  1. drei stimmberechtigte Mitglieder der Selbstverwaltung der Landeshauptstadt Kiel,
  2. zwei stimmberechtigte Mitglieder des RBZ
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Ratsversammlung gewählt; die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 2, Nr. 2 auf Vorschlag der Pädagogischen Konferenz. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Nach § 25 Abs. 1 GO sind die von der Ratsversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates bei der Frage der Beteiligungen des RBZ an Unternehmen oder deren Gründung durch das RBZ an die Zustimmung der Ratsversammlung gebunden. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind sie an die Weisungen der Ratsversammlung gebunden.
- (5) Die für Schule zuständige Dezernentin oder der für Schule zuständige Dezernent ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird sie oder er durch eine oder einen vom Verwaltungsrat zu wählende Stellvertreterin oder zu wählenden Stellvertreter vertreten. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter muss Mitglied des Verwaltungsrates sein. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.
- (6) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie der Schulaufsichtsbehörde gehört mit beratender Stimme dem Verwaltungsrat an.
- (7) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des RBZ nach Absatz 2 Nr. 2 wählt die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz die Nachfolgemitglieder. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Amt, Ausscheiden aus der Ratsversammlung, Ausscheiden aus dem RBZ oder Abberufung nach § 40 Abs. 1 GO durch die Ratsversammlung oder das RBZ.
- (8) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

## **§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG.
- (2) Der Verwaltungsrat hat der Landeshauptstadt Kiel auf Verlangen über alle wichtigen Angelegenheiten des RBZ Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.
- (4) Der Verwaltungsrat muss dem Haushaltsplan und den Änderungen des Haushaltsplans zustimmen.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt über die Bildungs- und Weiterbildungsangebote.

## **§ 11 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr. Der Verwaltungsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn drei Mitglieder oder die Geschäftsleitung unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Geschäftsführung**

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ. Sie oder er vertritt das RBZ nach innen und nach außen. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des RBZ Auskunft zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat regelmäßig einen Lagebericht vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann im Rahmen des Haushaltsplans frei handeln.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich in der Führung der Geschäfte vertreten lassen. Die Vertretungsregelung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

## **§ 13 Verpflichtungserklärungen**

Alle Verpflichtungserklärungen (Erklärungen nach außen, die das RBZ öffentlich-rechtlich oder im privaten Rechtsverkehr zu einem Tun oder Unterlassen verpflichten) bedürfen der Schriftform. Der Verwaltungsrat kann Wertgrenzen festlegen, unterhalb derer auf die Schriftform verzichtet werden kann. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des RBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

#### **IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

##### **§ 14**

##### **Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen**

- (1) Das Rechnungswesen des RBZ ist nach § 50 Schulgesetz, nach dem für die Landeshauptstadt Kiel geltendem Haushaltsrecht, der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik vom 15.08.2007, zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das RBZ erstellt für jedes Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Haushaltsplan nach dem kommunalen Haushaltsrecht, dass dieser am 01. Oktober vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorliegt. Der Haushaltsplan besteht aus Ergebnisplan, Finanzplan, Teilplänen und Stellenplan. Es gelten für die Haushaltsplanung die §§ 1-31 GemHVO Doppik.
- (3) Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, ggf. Teilrechnungen, Bilanz, Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Verwaltungsrat schriftlich vorzulegen.
- (4) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

##### **§ 15**

##### **Anwendung von anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§§ 19 ff. GO ; an die Stelle ehrenamtlicher Bürgerinnen oder Bürger bzw. Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter tritt das Mitglied des Verwaltungsrates, an die Stelle des Hauptausschusses tritt der Verwaltungsrat, an die Stelle der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters tritt die Geschäftsführung). Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung bzw. ein Sitzungsgeld kann nach Beschluss des Verwaltungsrates analog der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern -

Entschädigungsverordnung vom 19. März 2008 (GVOBl. Sch.-H., S. 150) in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden. Sitzungsgelder werden nur bei Teilnahme an den Sitzungen gezahlt.

## **VI. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 16 Übergangsvorschriften**

Abweichend von den §§ 6 Abs. 2, 10, 12 und 14 gelten bis zum Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres folgende Regelungen:

1. Der Verwaltungsrat wird gleichzeitig mit der Errichtung des RBZ als Anstalt öffentlichen Rechts gebildet.
2. Der Haushaltsplan kann dem Verwaltungsrat innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt werden.

Bis zum Inkrafttreten der Vergaberichtlinien des RBZ gelten die bisherigen Regelungen für die Berufliche Schulen der Landeshauptstadt Kiel fort. Die entsprechenden Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel werden vom RBZ als eigene Richtlinien übernommen.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Veröffentlichung im Internet.
- (2) Auf die Veröffentlichung des Jahresabschlusses ist § 14 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Sch.-H., S. 285) in der jeweils gültigen Fassung, anzuwenden. Die siebentägige öffentliche Auslegung erfolgt in Räumen des RBZ. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Das RBZ entsteht am 22. August 2010. Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 03.08.2010  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(L.S.)

gez. Adolf-Martin Möller  
Stadtrat

**Anlage zu § 1 Abs. 4**

Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Landeshauptstadt Kiel mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel“.

